

Satzung des Fördervereins der katholischen Jugend St. Marien Neuss e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Jugend St. Marien Neuss e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 1. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften, Verbände und Organisationen in Neuss, insbesondere an die katholische Kirchengemeinde St. Marien Neuss.
 2. Zusammenarbeit mit diesen gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen im Bereich ihrer jeweiligen Tätigkeit,
 3. Durchführung von eigenen Projekten, Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins orientieren sich an der Person und Botschaft Jesu Christi und an der Lehre der römisch-katholischen Kirche. Sie tragen auf dieser Grundlage Verantwortung vor allem für Kinder und Jugendliche.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per Email beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich oder per Email zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere dann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied mit zwei Beitragszahlungen im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern bzw. die Zahlung zu leisten.
- (7) Geborenes Mitglied des Vereins ist der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Neuss.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, insbesondere durch den Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In dieser Beitragsordnung können für den Fall von Pflichtverletzungen auch Strafzahlungen verhängt werden.

§ 6 – Organe

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestimmung über die Satzung bzw. Ordnungen und deren Änderungen sowie über die Auflösung des Vereins
 2. Bestimmung über die Richtlinien des Vereins und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 3. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. (im Wahljahr) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahrs, einberufen.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 1. Bericht des Vorstands,
 2. Bericht der Kassenprüfer/innen,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl von Vorstand und Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 5. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 6. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unverzüglich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (7) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 15. Lebensjahrs eine Stimme. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Monaten in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. ein/eine Vorsitzende/r
 2. bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder
 3. ein/ eine Vertreter/in der Jugendarbeit

Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 und Nr. 2 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Das Vorstandsmitglied Nr. 3 wird von dem in der katholischen Kirchengemeinde St. Marien mit der Durchführung der Jugendarbeit betrauten Gremium (z.B. Leiterrunde) entsandt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er soll besondere Aufgaben und Ämter unter seinen Mitgliedern verteilen (z.B. stellvertretender Vorsitz, Kassenführung). Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse einsetzen.

- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder (Abs. 1, Nr. 1 und 2). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Einzelvertretungsmacht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt.

§ 9 – Kassenprüfer/innen

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 – Satzungsänderungen, Auflösungs- und Übergangsbestimmungen

- (1) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, für eine Zweckänderung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. In allen genannten Fällen muss die Einladung zur Mitgliederversammlung den Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, welche von der Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Marien Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Als Liquidator wird der/die Vorsitzende bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
- (5) Sollte die katholische Kirchengemeinde St. Marien Neuss als eigenständige juristische Person wegfallen, so gilt folgendes:
 1. Soweit die Kirchengemeinde in dieser Satzung erwähnt wird, tritt an deren Stelle automatisch ihr/e Rechtsnachfolger/in.
 2. Zuwendungen des Vereins sollen nur für den Territorialbereich der dann ehemaligen Kirchengemeinde verwendet werden.
 3. (Jugend)pastorale Belange im Territorialbereich der dann ehemaligen Kirchengemeinde sollen zuvörderst beachtet und gefördert werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der katholischen Jugend St. Marien Neuss am 16. November 2009 als Neufassung der Satzung. Geändert am 17. März 2014.